

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 20.05.2020

SR/BeVoSr/304/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	03.06.2020	Ö
Hauptausschuss	08.06.2020	Ö
Stadtvertretung	22.06.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 11 02/2020

I. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

- die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen und
- die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2020 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 19.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2020

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der drohenden Wirtschaftskrise hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 27.04.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für den städtischen Haushaltsplan angeordnet. Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist eine Sofortmaßnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs, um einen drohenden Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Die einzelnen Maßgaben der haushaltswirtschaftlichen Sperre wurden allen Stadtvertretern sowie Mitgliedern des Finanzausschusses per Mail am 28.04.2020 zur Verfügung gestellt. Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt bis zum Inkrafttreten einer Nachtragshaushaltssatzung, soweit die Stadtvertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll.

Durch die Ausbreitung des Coronavirus wird die städtische Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die neuen Rahmenbedingungen werden sich auch absehbar auf die Haushaltslage in den kommenden Haushaltsjahren auswirken.

Erste Prognosen machen bereits deutlich, dass die Kommunen 2020 mit einem erheblichen Finanzierungsdefizit abschließen werden. Der Deutsche Städtetag prognostiziert demnach ein zweistelliges Milliardendefizit, der Deutsche Landkreistag legt sich auf einen Umfang von rund 16 Milliarden Euro fest. Die wirtschaftlichen Verwerfungen werden sich schwerpunktmäßig auf die kommunalen Steuereinnahmen auswirken. Der Deutsche Landkreistag erwartet Steuerausfälle für die Kommunen im Volumen von rund 12 Milliarden Euro. Das entspräche 10 Prozent des ursprünglich für 2020 prognostizierten Aufkommens.

Von Seiten der Kommunen wurden die Forderungen nach neuen Schutzschirmen zuletzt immer stärker (siehe Berichtsvorlage zur Überwindung der fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie für die Kommunen). Das Land Schleswig-Holstein hält diese Forderungen grundsätzlich für nachvollziehbar, signalisierte jedoch erst für das Ende der Corona-Pandemie eine faire Lastenverteilung.

In diesem Zusammenhang verweist das Land zunächst auf die Verantwortung jeder Kommune, selbständig die regelmäßige Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft sicherzustellen, unabhängig von der Corona-Pandemie. Sofern sich dabei Auffälligkeiten und Handlungsbedarfe ergeben, sei dies von der Kommune in angemessener Weise vorzunehmen und zu kommunizieren. Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass das Land zur Kompensation des Ausfalls der Einnahmen durch KiTa-Beiträge sowie OGS-Beiträge entsprechende Unterstützung gewährt.

In den Forderungen der Kommunen war immer auch die Komponente enthalten, dass der Bund die Kommunen wirksam unterstützen muss. Bundesfinanzminister Scholz hat hierfür einen Kommunalen Solidarpakt 2020 vorgeschlagen, der eine Soforthilfe für die Kommunen durch anteilige Übernahme der Gewerbesteuermindereinnahmen vorsieht und eine Lösung für die Altschuldenproblematik (lediglich Liquiditätskredite) aufzeigt. Nähere Informationen hierzu können der entsprechenden Berichtsvorlage entnommen werden.

Wenngleich durch die dynamische und ungewisse Entwicklung der Corona-Pandemie die Auswirkungen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht immer konkret beziffert werden können, sollen mit der Aufstellung der Unterlagen zum I. Nachtragshaushaltsplan 2020 alle hier zurzeit bekannten und voraussichtlich entstehenden finanziellen Veränderungen dargestellt werden.

Nach dem aktuellen Entwurf kann der bislang im Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Haushaltsausgleich weiterhin gewährleistet werden. Grund hierfür sind die positiven Jahresrechnungsergebnisse der vergangenen Haushaltsjahre, die nunmehr dazu beitragen, die finanziellen Folgen durch entsprechende Rücklagenentnahmen etwas aufzufangen. Da diese Mittel nunmehr vorrangig zur Vermeidung eines Soll-Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt benötigt werden (sog. Pufferfunktion), stehen sie folglich nicht mehr für den bislang vorgesehenen Zweck, der Finanzierung von Investitionen und damit der Senkung der Kreditaufnahme zur Verfügung.

Die wesentlichen Änderungen des Nachtragshaushaltes sind nachfolgend näher erläutert.

1. Verwaltungshaushalt

1. Nachtragshaushaltsplan 2020 für den Schulverband Ratzeburg + 98.200 €

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.05.2020 einen 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Veranschlagt wurden sowohl Personalmehrkosten für die Erweiterung und Sicherstellung des Offenen Ganztagsangebotes (jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rd. 173 T€) sowie entsprechende Mehrkosten für besondere Auflagen und Vorkehrungen hinsichtlich der Corona-Pandemie (u. a. Corona-Schutzausrüstung und erhöhter Reinigungsaufwand in den Schulgebäuden).

Für Ratzeburg ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf bei den Umlageverpflichtungen in Höhe von 114.400 € (HHSt. 200.7130 und 200.7131) sowie eine Anpassung der Verwaltungskostenerstattung (Einnahme) in Höhe von 16.200 € (HHSt. 020.1633).

Personalausgaben (Gr.-Ziffer 4) - 135.400 €

Kumulierte Personalkosteneinsparungen im lfd. Haushaltsjahr (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung), u. a. durch die noch nicht erfolgten bzw. verspäteten Besetzungen vakanter Stellen im Fachbereich 1, 3 und 6. Ebenso wurden die Haushaltsansätze der Beihilfevorauszahlungen und Umlagebeiträge zur Beamtenversorgung für 2020 aufgrund der von der VAK festgesetzten Beträge, einschließlich der Jahresabschlussrechnung 2019, angepasst.

Bewirtschaftungskosten

Heizung, Beleuchtung und Versorgung (Gr.-Ziffer 5410)	- 27.000 €
Reinigungskosten (Gr.Ziffer 5412)	+ 16.500 €
Steuern, Abgaben, Versicherungen (Gr.-Ziffer 5420)	- 1.800 €

Abrechnungen für 2019 und Anpassung der Vorauszahlungen (Gas-, Wasser- und Stromversorgung) sowie zusätzlicher Bedarf bei den Reinigungskosten aufgrund der gegenwärtigen Situation (verkürzte und vermehrte Reinigungsintervalle, Erwerb von Desinfektionsmitteln, Oberflächenbehandlungen). Durch vermehrte Schadensfälle in den vergangenen Jahren wurden zudem die zu zahlenden Versicherungsprämien erhöht.

HHSt.: 080.5620 – Fortbildung des Personals - 30.000 €

Bedingt durch eine Vielzahl an Absagen von Fortbildungsmaßnahmen kann der im Ursprungshaushalt vorgesehene Planansatz in Höhe von 60.000 € um 50% und damit auf nunmehr 30.000 € reduziert werden.

HHSt.: 080.5630 – BGM / Corona-Schutzausrüstung + 23.700 €

Zentrale Veranschlagung des voraussichtlichen Mehrbedarfs zur Sicherstellung des neuen SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards, u. a. Erwerb von Corona-Schutzausrüstung, Hygienemaßnahmen, Schutzvorkehrungen für Büros, Mund-Nasen-Schutz etc.

HHSt.: 110.2601 – Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten -10.000 €

Voraussichtliche Mindereinnahmen aufgrund der eingeschränkten Überwachung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung etwaiger Mehreinnahmen aufgrund des neuen Bußgeldkatalogs (härtere Strafen für Falschparker).

HHSt.: 230.5400 – Bewirtschaftungskosten LG - 30.000 €

Gemäß ÖPP-Vertrag an den Betreiber der Lauenburgische Gelehrtenschule zu zahlende Bewirtschaftungskosten (inkl. Fortschreibung anhand einer Indexierung); der voraussichtliche Minderbedarf im Haushaltsjahr 2020 beläuft sich auf rd. 30 T€.

HHSt.: 551.1708 und 551.1709 – Zuweisung Bund (BBN) + 6.000 €

Die für die Bauunterhaltungsmaßnahmen an der Ruderakademie Ratzeburg (BBN) gewährte Bundeszuwendung für 2018 wurde bereits vorzeitig im Haushaltsjahr 2019 ausgezahlt (-4.000 €). Die Zuwendung für die BBN 2019 beläuft sich auf 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und wird nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (+10.000 €).

HHSt.: 610.6581 – Verwarentgelte (Städtebauförderung) + 27.000 €

Mit Wirkung zum 01.03.2020 erhebt nun auch die Deutsche Bank für Guthaben auf ihren Konten ein Verwarentgelt in Höhe von 0,40%. Dies führt zu erheblichen

Kosten für das seitens der BIG Städtebau treuhänderisch verwaltete Sondervermögen für die Städtebauförderung. Gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein sind die von den Banken und Sparkassen erhobenen Verwahrenentgelte nicht förderungsfähig und somit gesondert im Haushalt der Stadt Ratzeburg zu veranschlagen. Auf Grundlage des aktuellen Kontostandes (rd. 8,0 Mio. €) und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kontoentwicklung belaufen sich die jährlichen Gebühren auf dem städtebaulichen Sonderkonto auf voraussichtlich rd. 27.000 €.

UA 620 – Wohnungsbauförderung

- 900 €

Nach den Überleitungsvorschriften des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (§ 16 SHWoFG) fand für die in der Vergangenheit seitens der Stadt Ratzeburg gewährten sozialen Wohnungsbaudarlehen eine erstmalige Einführung von Zinszahlungen in Höhe von 0,75 Prozent ab dem 01.07.2014 statt. Bis zum Ende der Mietbindung erhöht sich der Zinssatz im Regelfall alle drei Jahre um 0,75%-Punkte. Den Darlehensnehmern steht es frei, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten vorzunehmen. Von der letztgenannten Regelung haben bereits viele Bauherren Gebrauch gemacht; zuletzt wurden im Haushaltsjahr 2019 rd. 90.000 € vorzeitig getilgt. Die entsprechenden Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2020 sind daher zu korrigieren.

HHSt. 630.5115 – Unterhaltung Verkehrsinfrastruktur

- 50.000 €

Als Beitrag zur Vermeidung eines Haushaltsdefizits hat der Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften den Haushaltsansatz um 50.000 € gesenkt. In 2020 werden demgemäß keine neuen Splittmaßnahmen durchgeführt werden können.

HHSt. 790.1200 – Tourismusabgabe

- 160.000 €

Angesichts der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie werden bei einer Vielzahl der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Im Hinblick auf die Erhebung der Tourismusabgabe haben alle Fraktionsvorsitzenden (Ältestenrat) sich bereits im März 2020 für einen Verzicht auf die Erhebung im Haushaltsjahr 2020 ausgesprochen. Es sei daher angezeigt, den Geschädigten durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Auf diese Weise sollen auf örtlicher Ebene die Unterstützungsangebote von Bund, Land und Finanzsektor flankiert werden, um den Fortbestand von möglichst vielen Betrieben und Arbeitsplätzen zu ermöglichen und die Einzigartigkeit des touristisch geprägten Wirtschaftssektors zu bewahren.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 26.05.2020 ist der Haushaltsansatz in Abgang zu stellen.

HHSt. 790.6300 – Kosten für Tourismusförderung - 17.500 €

Durch Absagen diverser Veranstaltungen werden in den Sparten „Wirtschaftsförderung“ und „Tourismus“ Kosten in Höhe von rd. 10.500 € eingespart (z. B. Städtepartnerschaftstreffen, Messen, Landpartie). Ebenso können Werbungskosten in Höhe von rd. 7.000 € eingespart werden.

diverse Unterabschnitte - Kosten Leistungen Bauhof/Abfallentsorgung) - 80.000 €

Aufgrund von personellen Veränderungen und Gegebenheiten im Bereich der Sparte „Bauhof“ können Personalkosten in Höhe von rd. 80.000 € eingespart werden. Die Kosten werden prozentual auf die Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer 5913 (Kosten Leistungen Bauhof) sowie auf die Haushaltsstelle 580.5437 (Abfallentsorgung Grünanlagen) verteilt.

HHSt. 830.2100 – Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH + 300.000 €

Aufgrund eines langjährigen Rechtsstreits der Stadtwerke Ratzeburg GmbH mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) konnte im vergangenen Jahr ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden. Die Stadt Ratzeburg kann folglich mit einer erhöhten Netto-Gewinnabführung in vorgenannter Größenordnung profitieren.

HHSt. 830.2200 – Konzessionsabgaben - 39.400 €

Aufgrund erhöhter Abschlagzahlungen in 2019 (RE: 548.726,40 €) fiel die Schlussabrechnung für das vergangene Jahr geringer aus; die Mindereinnahmen belaufen sich auf rd. 39.400 €.

HHSt. 880.1405 – Pachten Ackerland, Plätze - 3.800 €

Mindereinnahme gemäß erfolgter Spitzabrechnung für das Jahr 2019 (Kiesabbau)

UA 900 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen - 1.195.500 €

Bund und Länder haben sich zur Liquiditätssicherung der vom Corona-Virus besonders betroffenen Unternehmen darauf verständigt, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse (aufgrund von vorausgegangenen Anpassungen bei Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen) Anpassungen bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Ansonsten können von der Corona-Virus-Pandemie nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bis zum 31. Dezember 2020 soll bei besonders von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zudem von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Die in diesem Jahr anfallenden Säumniszuschläge sind zu erlassen.

Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt den Kommunen hinsichtlich von Stundungen im Bereich der Gewerbesteuer dasselbe Verfahren. Insgesamt wurden bislang 11 Stundungen, davon drei über 10.000 €, im Rahmen der vorgenannten Regelungen gewährt (Stand: 11.05.2020). Die gestundeten Ansprüche belaufen sich zurzeit auf insgesamt rd. 222.352,33 €. Eine ausführliche Berichterstattung ist für die nächste Sitzung der Stadtvertretung im Juni vorgesehen.

Gemäß der aktuellen Einnahmeerwartungen wird der Haushaltsansatz bei der Gewerbesteuer um 550 T€ auf nunmehr 5,0 Mio. € reduziert (überwiegend VZ-Anpassungen); dies entspricht 10% des ursprünglichen Haushaltsansatzes. An dieser Stelle ist anzumerken, dass gemäß der Mai-Steuerschätzung 2020 ein bundesweiter Rückgang des Gewerbesteueraufkommens in Höhe von 24,8% (brutto) zum Vorjahr prognostiziert wird. Für Ratzeburg würde dies, basierend auf dem Rechnungsergebnis 2019 (= 6.036 T€) ein Rückgang in Höhe von rd. 1,49 Mio. € bedeuten. Der Haushaltsansatz 2020 wäre folglich um rd. 960 T€ auf rd. 4.540 T€ zu reduzieren.

Die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung sind ebenfalls im Nachtragsentwurf berücksichtigt (detaillierte Erläuterungen befinden sich in der entsprechenden Berichtsvorlage).

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sinkt nach der aktuellen Schätzung um 672.400 €; der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer steigt um 82.900 €. Mithin reduzieren sich die Gemeinschaftssteuern für Ratzeburg um 598.500 €.

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) ist im vergangenen Jahr außer Kraft getreten. Aufgrund dessen entfallen die im Haushaltsjahr 2020 gewährten Konnexitätsmittel des Landes (HHSt. 900.0612) in Höhe von 18.700 €.

Letztendlich reduziert sich der im UA 900 ausgewiesene Überschuss von rd. 15.177 T€ um rd. 1.196 T€ auf nunmehr 13.981 T€ (RE 2019: 14.227 T€).

HHSt. 910.2800 – Zuführung vom Vermögenshaushalt - 121.000 €

Erforderliche Ausgleichszuführung vom Vermögenshaushalt aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 775.800 € (Rücklagenbestände aus 2018 und 2019).

HHSt. 910.8600 – Zuführung zum Vermögenshaushalt - 121.000 €

Der bislang im Ursprungshaushalt ausgewiesene Soll-Überschuss (freie Finanzspitze) in Höhe von 121.000 € entfällt. Entsprechend wird der Haushaltsansatz auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung in Höhe von 910.700 € reduziert.

2. Vermögenshaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Vermögenshaushalt sind wie folgt begründet:

HHSt. 130.3620 – Zuweisung Kreis (allgemeine Beschaffung) + 72.500 €

Nach Vorlage des erforderlichen Verwendungsnachweises beim Kreis wurde für die im Haushaltsjahr 2019 beschafften Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr eine Zuwendung in Höhe von 77.590,92 € bewilligt und ausgezahlt.

HHSt. 560.004.9400 – Brunnenanlage Riemannsportplatz +60.000 €

In den vergangenen 3-4 Jahren gab es regelmäßig Probleme mit der Beregnungsanlage der Sportplätze auf der Riemannsportanlage. 2006 wurde eine Reinigung der Pumpe (chemische Behandlung) durchgeführt. 2014 wurden die Pumpe, der Frequenzumwandler sowie einige elektronische Elemente der Pumpenanlage ausgetauscht. Seit 2016 saugt die Pumpe immer wieder verstärkt Sauerstoff an. Dies führt regelmäßig zu einem starken Druckabfall, so dass eine normale Beregnung derzeit nicht mehr erfolgen kann. Im Sommer 2018-2019 traten massive Probleme bei der Beregnung auf. Reparaturen an Leitungen und einzelnen Regnern wurden durchgeführt, die Probleme konnten allerdings nicht vollständig gelöst werden.

Im Frühjahr 2020 sollte die Beregnungsanlage nun rechtzeitig gewartet, überprüft und in Betrieb genommen werden. Bei der Inbetriebnahme wurde festgestellt, dass die Anlage extrem viel Sauerstoff ansaugt. Der Druck baut sich bei der Förderung des Wassers kurzfristig auf, um dann wieder komplett abzufallen. Ein Ortstermin wurde mit dem Brunnenbauer, welcher die Brunnenanlage ursprünglich hergestellt hat, am 30.04.2020 durchgeführt. Der Brunnenbauer kommt aufgrund der geschilderten und der erfassten Darstellungen zu dem Ergebnis, dass der Brunnen verockert ist und nicht mehr gerettet werden kann. Somit ist es erforderlich, einen neuen Brunnen auf dem Gelände der Riemannsportanlage zu schlagen. Ein Standort konnte bereits in Augenschein genommen werden. Die Kosten für den Neubau belaufen sich auf voraussichtlich rd. 40.000 €. Der von der unteren Wasserbehörde

geforderte und vorgeschriebene Rückbau des alten Brunnens wird zusätzlich mit Kosten in Höhe von rd. 20.000 € beziffert.

HHSt. 580.9350 u. 580.9357 – Erwerb von Papierkörben und Sitzbänken - 10.000 €

Die jährlichen Haushaltsansätze für den Erwerb von Papierkörben und Sitzbänken mit je 5.000 € werden auf 0,00 € gesetzt.

UA 620 – Wohnungsbauförderung - 1.900 €

Nach den Überleitungsvorschriften des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (§ 16 SHWoFG) fand für die in der Vergangenheit seitens der Stadt Ratzeburg gewährten sozialen Wohnungsbaudarlehen eine erstmalige Einführung von Zinszahlungen in Höhe von 0,75 Prozent ab dem 01.07.2014 statt. Bis zum Ende der Mietbindung erhöht sich der Zinssatz im Regelfall alle drei Jahre um 0,75%-Punkte. Den Darlehensnehmern steht es frei, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten vorzunehmen. Von der letztgenannten Regelung haben bereits viele Bauherren Gebrauch gemacht; zuletzt wurden im Haushaltsjahr 2019 rd. 90.000 € vorzeitig getilgt. Die entsprechenden Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2020 sind daher zu korrigieren.

HHSt. 630.090.3610 – Zuweisung Land (GVFG-Mittel) + 18.600 €

Nach erfolgter Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises für den Ausbau der Bushaltebuchten in der Bahnhofsallee/B 208 wurde eine Zuwendung aus GVFG-Mitteln in Höhe von insgesamt 40.000 € gewährt und ausgezahlt (vorgesehener Haushaltseinnahmerest: 21.400 €).

HHSt. 630.095.9870 – Unterflurcontainer B-Plan Nr. 81 - 12.000 €

Die Baumaßnahme zur Errichtung von Unterflurcontainern in der Königsberger Straße wird vorerst in das nächste Haushaltsjahr verschoben.

HHSt. 690.002.9400 – Maßnahmen zum Uferschutz - 5.000 €

Die jährliche Haushaltsansatz für investive Maßnahmen zum Uferschutz auf 0,00 € gesetzt.

HHSt. 910.3000 – Zuführung vom Verwaltungshaushalt - 121.000 €

Der im Ursprungshaushalt 2020 im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Soll-Überschuss wird nicht mehr erwirtschaftet. Folglich reduziert sich die Zuführung auf die Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 910.700 €.

HHSt. 910.3100 – Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage + 343.000 €

Wie bereits einleitend geschildert, ist zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes eine zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe der in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 erwirtschaftenden Überschüsse notwendig. Weitere Rücklagenentnahmen sind nicht möglich. Anzumerken bleibt, dass diese Mittel nicht mehr zur Finanzierung der Investitionen und damit der Senkung des Kreditbeitrages beitragen können.

HHSt. 910.3190 – Entnahme aus Stiftungsrücklagen + 25.000 €

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 hinsichtlich der Stiftung Ratzeburger Wohltäter den Finanz- und Hauptausschuss gebeten, die Auflösung der Stiftung zu prüfen. Bei der Stiftung Ratzeburger Wohltäter handelt es sich um eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung nach § 96 Gemeindeordnung (GO). Eine Stiftung ist allgemein eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für den Zweck verwendet (Zweckvermögen). Zweck der Stiftung Ratzeburger Wohltäter ist nach § 4 der Stiftungssatzung die Unterstützung alter und die Förderung junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner.

Das Stiftungsvermögen beziffert sich aktuell auf 25.382,57 € (Stand: 09.01.2020). Eine bestimmungsgemäße Auskehrung der erwirtschaftenden Zinserträge erfolgte bislang turnusgemäß alle vier Jahre. Die Rendite aus der Vermögensanlage erreicht nicht mehr die durchschnittliche Jahresinflationsrate. In den aktuellen Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen wird der reale Kapitalerhalt der Stiftung zum Problem. Mit den abnehmenden Zinserträgen sinkt zeitgleich der gesellschaftliche Wert der Stiftung. Da auch in den kommenden Jahren tendenziell mit niedrigen oder weiterhin sinkenden Zinserträgen zu rechnen ist, wäre die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung denkbar.

Nach § 96 Abs. 2 GO kann die Gemeinde den Stiftungszweck umwandeln, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder aufheben. Sie bedarf dazu der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, dem Referat für Stiftungswesen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) sowie dem Finanzamt Lübeck gelten folgende Kriterien oder Maßgaben für eine Auflösung der Stiftung:

1. *Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses*

Die Aufhebung einer Stiftung ist grundsätzlich eine vorbehalten Aufgabe der Stadtvertretung; die Stadtvertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen (§ 28 Nr. 22 GO).

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des

Stiftungsvermögens, soweit [...] bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000 € nicht übersteigt.

Da das Stiftungsvermögen diesen Betrag nicht übersteigt (aktuell rd. 25 T€), ist der Hauptausschuss abschließend entscheidungsbefugt.

2. Satzungsgemäße Verwendung des Vermögensanfalls (Zweckvermögen)

Gemäß § 4 der Stiftungssatzung vom 09.12.1992 ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung alter und Förderung junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner. Dieser Stiftungszweck ist auch bei einem Vermögensanfall bzw. der Liquidation der Stiftung einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, das Stiftungsvermögen für die anteilige Finanzierung des stadt eigenen Neubaus von Schlichtwohnungen in der Seedorfer Straße zu verwenden (Haushaltsstelle: 880.002.9400). Die Wohnungen sollen der Unterbringung von Obdachlosen dienen und erfüllen damit den Stiftungszweck, der Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner.

3. Zustimmung des Finanzamtes hinsichtlich Vermögensanfall

Bei der Stiftung handelt es sich um eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung, die qua Gesetz aufgrund des Trägers (Stadt Ratzeburg) steuerbegünstigt ist. Daher war eine seinerzeitige Anerkennung der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Entsprechend ist es gemäß Mitteilung des Finanzamtes Lübeck vom 12.03.2020 nicht Aufgabe des Finanzamtes, die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens zu überwachen oder eine Zustimmung bzw. Ablehnung zur Auflösung der Stiftung zu erteilen.

4. Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO bedarf die Aufhebung einer Stiftung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB).

5. Bekanntmachung der Aufhebung der Stiftung

Die Bekanntmachung im Amtsblatt SH ist lediglich bei rechtsfähigen BGB-Stiftungen zwingend vorgeschrieben. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gelten die örtlichen Bekanntmachungsvorschriften. Nach § 15 der städtischen Hauptsatzung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Ratzeburg im Internet unter der Adresse www.ratzeburg.de sowie durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Die Veranschlagung der Entnahme aus der Stiftungsrücklage in Höhe von rd. 25.000 € erfolgt daher vorbehaltlich der Beschlussfassung zur Auflösung der Stiftung durch den Hauptausschuss am 08.06.2020.

HHSt. 910.9001 – Zuführung zum Verwaltungshaushalt + 775.800 €

siehe Begründung zur HHSt. 910.3100 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage)

Im **Vermögenshaushalt 2020** muss die bislang geplante Kreditaufnahme von 2.290.700 € um 471.300 € auf nunmehr 2.762.000 € erhöht werden (HHSt. 910.3778).

Finanzielle Auswirkungen: siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Nachtragshaushaltsentwurf mit

- I. Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Verwaltungshaushalt 2020 mit vorgesehenen Änderungen
- Vermögenshaushalt 2020 mit Fortschreibung der Investitionsplanung bis 2023